



Vereinigung der
Sachverständigen / Prüfer
für bautechnische Nachweise
im Eisenbahnbau e.V.

Satzung

Stand: 2014

§ 1 **Name und Sitz**

1. Die Vereinigung trägt den Namen:
Vereinigung der Sachverständigen / Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau (vpi EBA e.V.)
2. Sitz und Gerichtsstand sind Berlin.

§ 2 **Zweck**

1. Die Vereinigung hat die Aufgabe, die Interessen der Sachverständigen / Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau wahrzunehmen.
2. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Vereinigung kann jeder in Deutschland vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Sachverständige oder Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau werden.
Diese Sachverständigen und Prüfer werden beim Eisenbahn-Bundesamt in den Listen Brandschutz, Bautechnische Prüfer, Geotechnik, Hochbau, Ingenieurbau und Oberbau geführt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an den Antragsteller.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in der BVPI verbunden. Hierfür gilt die Satzung der BVPI.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bewertung und Verrechnung von Aufträgen für die Prüfung bautechnischer Nachweise im Eisenbahnbau ausschließlich durch die für diese Zwecke von der Vereinigung gegründete und unterhaltene Gesellschaft (bvs-EBA) durchführen zu lassen.
5. Jedes Mitglied, dessen Anerkennung nicht erloschen ist, besitzt gleiches und unbeschränktes Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
6. Mit Erlöschen der Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau kann auf Antrag die Mitgliedschaft als Altmitglied, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht, weitergeführt werden.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten,
 - c) Erlöschen der EBA-Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer,
 - d) Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung nachkommt. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet worden ist.

§ 5 **Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied, welches vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der Vereinigung zuwider handelt, kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann schriftlich unter Angabe der Gründe von jedem Mitglied beim Vorstand eingebracht werden.
3. Der Antrag ist vom Ehrenrat und im Falle der Befürwortung vom Ehrengericht der BVPI entsprechend der Ehrengerichtsordnung zu behandeln.
4. Der Ausschluss erfolgt mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes.

§ 6 **Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag an die Vereinigung zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag der Vereinigung wird auch der Mitgliedsbeitrag für die BVPI in Rechnung gestellt. Für Mitglieder, die außerdem Mitglied in einem vpi-Landesverband sind und daher bereits einen Mitgliedsbeitrag an die BVPI zahlen, entfällt dieser Anteil.
3. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommen werden oder ausscheiden, entrichten den anteiligen nach vollen Monaten ihrer Mitgliedschaft ermittelten Jahresmitgliedsbeitrag.

§ 7 **Organe der Vereinigung**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Dabei ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Auflösung der Vereinigung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 75 % der Mitglieder

erforderlich. Kommt es zu keiner Beschlussfassung, reicht bei einer 2. Abstimmung innerhalb eines Jahres zum Beschluss die 3/4-Mehrheit der Anwesenden.

- d) Verabschiedung des Jahreshaushalts der Vereinigung.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Entlastung des Vorstands.
 - g) Wahl des Vorstands.
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren.
 - i) Wahl des Ehrenrates für die Dauer von zwei Jahren.
3. Einberufung:
- a) Eine Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen.
 - b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vereinigung oder - bei dessen Verhinderung - durch einen der Stellvertreter.
 - c) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich (postalisch oder auf elektronischem Wege) einzuladen.
 - d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Ablauf der Mitgliederversammlung:
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder durch einen der Stellvertreter geleitet.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Es gelten nur die Stimmen der Anwesenden.
5. Beschlussfassungen:
- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Weitere Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind in dringenden Fällen vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen. Für den Ablauf der Versammlung und Abstimmung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) einem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter - hat den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, die mindestens halbjährlich stattfinden sollen.
3. Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB. Im Verhinderungsfall sind die Stellvertreter im Sinne des §26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestimmen, der aus bis zu vier Personen besteht.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ein. Er leitet die Sitzungen.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Beirat hat kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.
7. Über Beschlüsse bei Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt dessen Vorstandsaufgaben ein anderes Vorstandsmitglied.
9. Der Vorstand hat die Pflicht, auf die Erfüllung der Satzung zu achten. Er führt die laufenden Geschäfte und hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Kosten und Aufwandsentschädigungen werden aus Kasse der Vereinigung erstattet.

§ 11 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages Aufgaben einer Geschäftsstelle übertragen.
2. Der Geschäftsführer dieser Geschäftsstelle kann an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht

angehören. Wiederwahl ist zulässig.

2. Ihre Aufgaben sind:

- a) zu prüfen, ob die Kasse ordnungsgemäß und sorgfältig geführt ist,
- b) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Nachprüfung Bericht zu erstatten.

§ 14 Ehrenrat

Die Bestimmungen für den Ehrenrat sind in der von einer Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrengerichtsordnung festzulegen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haushalt

Die Ausgaben werden in Form eines Etatvorschlags vom Vorstand eingebracht und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung der Vereinigung ist im Auflösungsbeschluss über die Abwicklung der Vereinigung und über die Verwendung des Vermögens das Nähere zu bestimmen. Das Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften zugeführt werden.

§ 18 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin, den 05. März 2014